



Der Landrat des Kreises Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg

Genehmigungsbescheid

370.0025/16/5.1.1.1-De

Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde gemäß Nr. 5.1.1.1, Verfahrensart G, E, des Anhang 1 der 4. BImSchV

in

41849 Wassenberg
Industriestraße 3
Gemarkung Wassenberg
Flur 6
Flurstücke 497, 441

Heinsberg, den 8. Mai 2017

I

Tenor

Auf Grund der §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973) sowie der Nr. 5.1.1.1, Verfahrensart G des Anhang 1 dieser Verordnung, erteile ich nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens der Firma

**Kraft-Schlötels GmbH,
Industriestraße 3,
41849 Wassenberg,**

auf Ihren Antrag vom 14. Oktober. 2016 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb folgender Änderungen ihrer Anlagen zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken (Rotationsdruckmaschinen):

- Die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Rotationsdruckmaschine vom Typ manroland Lithoman IV 160-Seiten (OR 11), (Flurstück 497)
- Erweiterung und Zusammenführung der bestehenden MAN Lithoman IV 72-Seiten (OR7) Rotationsdruckmaschine mit der im Genehmigungsbescheid des Kreises Heinsberg vom 14. Nov. 2014 stillgelegten Rotationsdruckmaschine MAN Lithoman IV 48-Seiten (ehemals OR 6) mit einer künftigen Druckleistung von 120-Seiten (OR 6/7), (Flurstück 497)
- Die Änderung des Lösungsmittelverbrauchs der Gesamtanlage von 749 kg/h auf 1.007 kg/h
- Errichtung eines Logistikzentrums inklusive Hochregallager (Flurstück 441)

in

**41849 Wassenberg,
Industriestraße 3
Gemarkung Wassenberg,
Flur 6; Flurstücke 497, 441**

Für die Gesamtanlage wurden der Kraft-Schlötels GmbH bereits die im Genehmigungsantrag unter Register 1, Formular 1, Blatt 3, Seite 1-3 aufgeführten Genehmigungen erteilt. Die dortigen Regelungen (Inhaltsbestimmungen, Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte und Auflagen) dieser bisher im Zusammenhang mit der Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide (z.B. Genehmigungen gemäß § 6 BImSchG, baurechtlichen Genehmigungen etc.) gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.255 / SGV. NRW. 142) in der zurzeit geltenden Fassung mit ein.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 17N „Gewerbegebiet Forst-Neu“ der Stadt Wassenberg. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Gegen das Vorhaben bestehen keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken. Das erforderliche Einvernehmen der Stadt Wassenberg gemäß § 36 BauGB wurde erteilt.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage des Genehmigungsantrages vom 14. Okt. 2016, sowie der mit Datum vom 4. April 2017 nachgereichten Bauvorlagen. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Druckmaschinen begonnen worden ist und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme der Druckmaschinen erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II

Anlagendaten

Der Betrieb der Druckerei Kraft-Schlötels GmbH wurde fortlaufend in mehreren Ausbaustufen erweitert. Mit der Umsetzung der Maßnahmen aus dieser Genehmigung werden zukünftig folgende fünf Rotationsdruckmaschinen (Anlagen zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln) betrieben:

- 120-Seiten MAN Lithoman IV OR 6/7 (Bestand/**Zusammenführung**)
- 72-Seiten Manroland Lithoman IV OR 8 (Bestand)
- 160-Seiten Manroland Lithoman IV (OR 9) (Bestand)
- 160-Seiten Manroland Lithoman IV (OR 10) (Bestand)
- 160-Seiten Manroland Lithoman IV (OR 11) (**neu**)

Mit Inbetriebnahme der neuen 160-Seiten Druckmaschine OR 11 und der Zusammenlegung der 48-Seiten Druckmaschine OR 6 und der 72 Seiten Druckmaschine OR 7 steigt der Lösungsmittelverbrauch der Gesamtanlage von 749 kg/h auf 1.007 kg/h. Die neue Druckmaschine wird in den Gesamtbetrieb eingebunden, die wie die anderen Druckmaschinen auch, von den vorhandenen Betriebseinrichtungen, wie Läger für Papier, für Farbe und für Hilfsstoffe bedient wird und an die zentrale Randstreifenabsaugung bzw. an die Druckluftversorgung angeschlossen ist. Die neue sowie die erweiterte Druckmaschine bestehen im Wesentlichen aus Rollenwechslern, Einzugswerken, Farbdruckwerken, Trocknern mit Abluftbehandlung und Falzapparaten. Die neue Druckmaschine wird, wie die anderen Druckmaschinen auch, ohne Isopropylalkohol (IPA) als Feuchtwasserzusatz betrieben. Weitere Details zur neuen Druckmaschine sind im Antrag in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Register 9) unter Ziffer 4 beschrieben.

III

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 14. Okt. 2016 beantragte die Firma Kraft-Schlötels GmbH, Industriestraße 3, 41849 Wassenberg, bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Änderungsgenehmigung für ihre Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde, auf dem Grundstück der Druckerei in 41849 Wassenberg, Gemarkung Wassenberg, Flur 6, Flurstück 497, sowie die Errichtung und den Betrieb eines Logistikzentrums auf dem Flurstück 441.

Der Antrag auf Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist erforderlich, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Die erforderliche Genehmigung nach § 63 BauO NRW soll gemäß dem Antrag in die Genehmigung eingeschlossen werden.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken (Rotationsdruckmaschinen) mit einem Gesamtverbrauch an organischen Lösungsmitteln von 1.007 kg/h durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Rotationsdruckmaschine vom Typ Manroland Lithoman 160 Seiten (OR 11) und der Erweiterung und Zusammenführung der bestehenden MAN Lithoman IV 72-Seiten (OR7) Rotationsdruckmaschine mit der im Genehmigungsbescheid des Kreises Heinsberg vom 14. Nov. 2014 stillgelegten Rotationsdruckmaschine MAN Lithoman IV 48-Seiten (ehemals OR 6) mit einer künftigen Druckleistung von 120-Seiten (OR 6/7). Mit dieser Kapazitätserhöhung der Anlagen ändert sich der Lösungsmittelverbrauch der Gesamtanlage von 749 kg/h auf 1.007 kg/h. Des Weiteren wurden die Errichtung und der Betrieb eines Logistikzentrums beantragt.

Der Antrag enthält die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Unterlagen (Antragsformulare, Karten, Bauvorlagen, Brandschutzkonzept, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Fließbilder, Maschinenaufstellungsplan, Maschinenbeschreibung, Einsatz- und Betriebsstoffe, TÜV-

Bescheinigungen, Aussagen zu Immissionen und zur Verwertung von Reststoffen, Lärmprognosegutachten, Angaben zum Arbeitsschutz und sonstige Unterlagen).

Nach § 10 Abs. 1a) BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Den Antragsunterlagen wurde mit Datum vom 31. März 2017 ein Ausgangszustandsbericht (Projekt-Nr. 3000730) der BFT Planung GmbH, Im Süsterfeld 1, 52074 Aachen nachgereicht. Die Prüfung des Berichtes durch die Untere Bodenschutzbehörde vom 6. April 2017 hat ergeben, dass der Ausgangszustandsbericht als vollständig erachtet wird. Im Falle einer möglichen Betriebseinstellung wurden dem Anlagenbetreiber in Form von Nebenbestimmungen Maßnahmen zur Bodensanierung auferlegt. Insofern ist der Ausgangszustand des Anlagengrundstücks für den Fall einer zukünftigen Sanierung des Bodens des Grundwassers hinreichend festlegt.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG und nach den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetz - 9. BImSchV - durchgeführt.

Der Antrag wurde am 14. Okt. 2016 zur Genehmigung vorgelegt. Die Vollständigkeit des Antrages wurde am 26. Okt. 2016 festgestellt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der nachfolgend genannten Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sind:

Stadt Wassenberg

- FB Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

Landrat des Kreises Heinsberg

- Brandschutzdienststelle
- Bauaufsichtsamt- Amt für Bauen und Wohnen
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde

- Gesundheitsamt
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 55 - Arbeitsschutz

Das Vorhaben wurde gemäß den Anforderungen des § 8 der 9. BImSchV sowohl behördenüblich in der Kreisverwaltung Heinsberg als auch in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung des Antrages sowie der beigefügten Unterlagen erfolgte im Rathaus der Stadt Wassenberg und bei der Kreisverwaltung Heinsberg vom 10. Nov. 2016 bis einschließlich 9. Dez. 2016. Bis zum 23. Dez. 2016 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) auch kein Erörterungstermin statt. Auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 12 und 14 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurde sowohl behördenüblich in der Kreisverwaltung Heinsberg, als auch in den öffentlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes verbreitet sind, sowie im Internet öffentlich bekannt gegeben, dass der für den 24. Jan. 2017 geplante Erörterungstermin nicht stattfindet.

Auf eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung der Niederlande wurde verzichtet, da eindeutig ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen im Nachbarland ausgeschlossen sind und ein Gesuch der Niederlande auf Beteiligung nicht vorliegt.

Die beteiligten Behörden äußerten in ihren Stellungnahmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es wurden jedoch Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Genehmigungsbescheid übernommen worden sind.

Im Einzelnen hat die Prüfung der beteiligten Behörden folgendes ergeben:

Der Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung der Stadt Wassenberg teilte mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine planungsrechtlichen Bedenken bestehen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst–Neu“ werden eingehalten, so dass Befreiungen hier nicht erforderlich sind. Aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Seitens des Bauaufsichtsamtes des Kreises Heinsberg bestehen gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, wenn die bauaufsichtlichen Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Das Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg äußerte gegen den Betrieb der Anlage aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken, wenn für die nächstgelegene Wohnbebauung keine nachteiligen Immissionen zu erwarten sind. Dabei sollte die nächtliche Lärmbelastung aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes nicht mehr als 30 dB(A) für die umliegende Wohnbebauung betragen. Eine Geruchsbelastung der angrenzenden Wohnbebauung sowie eine Verschmutzung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe dürfen weiterhin nicht zu besorgen sein.

Würdigung Stellungnahme Gesundheitsamt:

Die maßgebliche Richtlinie für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Anlagen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Dort werden für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen einzuhaltende Immissionsrichtwerte festgelegt. In den Antragsunterlagen wird mittels des Lärmprognosegutachtens „Prognose zum Schallimmissionsschutz – Errichtung und Erweiterung von Rotationsdruckmaschinen sowie Neubau eines Logistikzentrums, Industriestraße 3, 41849 Wassenberg“ der BFT Cognos GmbH vom 12. Aug. 2016, Nr. SI 3000729, nachgewiesen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Diese Prognose ist Bestandteil der Genehmigung. Weiterhin ist im Rahmen dieser Genehmigung dem Betreiber aufgegeben worden, die Einhaltung der festgelegten Immissionswerte über eine Lärmmessung nachzuweisen. Einer Forderung zur Einhaltung von schärferen Immissionswerten unterhalb der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm fehlt jegliche rechtliche Grundlage.

Die zu genehmigenden Rotationsdruckmaschinen sind mit Trocknern inklusive integrierter Nachverbrennung ausgestattet. Zur Erfüllung der Emissionsnormen gemäß der 31. BImSchV, Anhang III, Nr.1.1 muss die Abluft Schadstoff- sowie geruchsfrei sein. Emissionsmessungen in wiederkehrenden Abständen gewährleisten die Einhaltung der gesetzlichen Emissionsgrenzwerte. Geruchsbelästigungen der angrenzenden Wohnbebauung sind daher nicht anzunehmen.

Seitens des Bauaufsichtsamtes, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn der Betrieb antragsgemäß durchgeführt wird und die formulierten Auflagen (Nebenbestimmungen) und Hinweise in die Genehmigung mit aufgenommen werden.

Die Bezirksregierung Köln (Arbeitsschutz), die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Wasserbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde äußerten in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn der Betrieb antragsgemäß durchgeführt wird.

Bei der hier zu genehmigenden Anlage, handelt es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Nov. 2010 über Industrieemissionen (IED-Richtlinie, integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Für diese Anlage gilt das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ Stand Aug. 2007. BVT-Schlussfolgerungen und damit verbundene Spannbreiten von Emissionswerten oder mit BVT verbundene spezifische Energieverbräuche liegen für die hier zu genehmigende Anlage nicht vor. Aus diesem Grund sind Begründungen für die Festlegung von ggf. weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erforderlich. Die im o. g. BVT-Merkblatt genannten allgemeinen und branchenspezifischen Anforderungen wurden bei den Planungen der Anlagen der Kraft-Schlötels GmbH berücksichtigt und werden in vollem Umfang eingehalten.

Den nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV erforderlichen Angaben wurde wie folgt entsprochen:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle:

Die Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, entsprechen den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS). Diese Anlagen sind bereits vorhanden, wurden von zugelassenen Sachverständigen überprüft, entsprechen den Anforderungen der geltenden VAwS und werden entsprechend den Anforderungen der VAwS wiederkehrend überprüft. Mit dieser Genehmigung erfolgt keine Änderung dieser Anlagen, so dass darüber hinausgehende Regelungen hier nicht erforderlich sind.

Für die von der Anlage verursachten Abfälle wurde nachgewiesen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist. Sofern sich der Entsorgungsweg ändert, wurde gefordert, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. Eine Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle ist nicht vorgesehen.

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zum Ausgangszustandsbericht legt dar, dass in den untersuchten Proben, abgesehen von zwei Proben, keine Mineralölkohlenwasserstoff-Konzentrationen (MKW-Konzentrationen) oberhalb der analytischen Bestimmungsgrenze nachgewiesen wurden. Die Proben 13/1-3 und P17/2 weisen auffällige MKW-Konzentrationen auf. Die Untere Bodenschutzbehörde wertet diese als nicht umweltrelevant. Im Falle einer möglichen Betriebseinstellung wurden dem

Anlagenbetreiber in Form von Nebenbestimmungen Maßnahmen zur Bodensanierung auferlegt.

2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen:

Für die hier zu genehmigenden Rotationsdruckmaschinen OR 11 und OR 6/7 wurden wegen der für dieses Vorhaben fehlenden BVT-Schlussfolgerungen Emissionsgrenzwerte auf Grundlage der TA Luft bzw. der 31.BImSchV im Genehmigungsbescheid festgelegt. Mit der Änderung des BImSchG und der Verordnungen vom 2. Mai 2013 erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU in deutsches Recht.

Weiterhin wurde in den Nebenbestimmungen auch ein vom Betreiber zu führender Nachweis über die Einhaltung der aufgegebenen Emissionsgrenzwerte (Messungen) durch Beauftragung einer nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (Gutachter) aufgegeben. Die Emissionsmessungen sind gemäß Anhang VI der 31. BImSchV bzw. nach Nr. 5.3 der TA-Luft durchzuführen und nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Für die anderen 3 vorhandenen Rotationsdruckmaschinen gelten weiterhin die hierzu bereits getroffenen Regelungen in den bestandskräftigen Genehmigungen nach BImSchG oder nach Baurecht.

3. Anforderungen an

a) die regelmäßige Wartung:

Die regelmäßige Wartung der Anlagenteile wurde durch eine Nebenbestimmung aufgegeben.

b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser:

Die Überwachung der Maßnahmen ist durch Nebenbestimmungen geregelt und erfolgt durch die Sicherstellung der Anforderungen der VAWs und die nach dieser Vorschrift durchzuführenden Überprüfungen der Anlagenteile, in denen Stoffe, die für die Verschmutzung von Boden und Grundwasser infrage kommen, gehandhabt werden. Hieraus sich ergebende wiederkehrende Prüfungen sind der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg zur Überwachung vorzulegen.

c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat:

Die Überwachung des Grundwassers auf die verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe wurde in den Nebenbestimmungen geregelt. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes, der dort vorhandenen Geologie und der vorhandenen technischen Maßnahmen zum Schutz des

Bodens und des Grundwassers nach den Anforderungen der VAwS kann bei dieser Anlage auf eine regelmäßige Überwachung des Bodens verzichtet werden. Darüber hinaus legt der Ausgangszustandsbericht dar, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine gefährlichen Bodenverunreinigungen durch in der Anlage verwendete, erzeugte oder freigesetzte relevante gefährliche Stoffe vorliegen. Vor diesem Hintergrund wurde gefordert, dass beim Vorliegen von Anhaltspunkten, die darauf schließen lassen, dass der Boden mit in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen verschmutzt sein könnte, Bodenbeprobungen durchzuführen sind, die das Ausmaß der Verschmutzung in horizontaler und vertikaler Richtung feststellen. In Abhängigkeit vom Schadensausmaß ist dann in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde eine ordnungsgemäße Sanierung des Bodens durchzuführen.

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs:

Sollten wassergefährdende Stoffe ausgetreten sein, so ist in den Nebenbestimmungen geregelt, dass die verursachten Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers ordnungsgemäß zu beseitigen sind. In den Nebenbestimmungen wurde dem Betreiber die ordnungsgemäße Stilllegung nach den Anforderungen des § 5 Abs. 3 und 4 aufgegeben.

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung:

Aufgrund der sehr geringen Emissionen der Anlagen sind weitergehende Vorkehrungen, die über den Antrag und die in der Genehmigung getroffenen Regelungen hinausgehen, nicht erforderlich. Eine weiträumige oder gar grenzüberschreitende Umweltverschmutzung ist wegen der geringen Emissionen und dem Abstand zu den benachbarten Niederlanden nicht zu besorgen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Die Anforderungen aus dem BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken werden erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die hier zu genehmigende Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln ist nicht in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Insofern ist hier die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

IV

Nebenbestimmungen

A Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen worden ist und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. (§ 18 BImSchG).

B Bedingungen / Auflagen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Druckanlagen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten
- 1.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde (Immissionsschutz) des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Druckmaschinen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

2 Baurecht

Auflagen zum Baurecht

- 2.1 Die Bauherrin/der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 14 Abs. 3 BauO NRW).

- 2.2 Baustelleneinrichtungen müssen betriebssicher sein und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Auf § 14 BauO NRW wird besonders hingewiesen.
- 2.3 Zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt und ausreichend bewässert werden (§ 14 Abs. 4 BauO NRW).
- 2.4 Werden auf dem Baugrundstück Gegenstände festgestellt, die für die Kulturgeschichte des Menschen von Bedeutung sind (Grabfunde, Reste von Bauwerken usw.), so sind die Entdecker und die Eigentümer des Grundstückes nach den Vorschriften des Ausgrabungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung verpflichtet, den Fund spätestens am nächsten Werktag der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
- 2.5 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel (Sprengstoff u. ä.) gefunden werden, so ist die Arbeit sofort einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Es erscheint zweckmäßig, in Gebieten, in denen Kampfmittel zu vermuten sind, bereits vor Baubeginn eine diesbezügliche Untersuchung auf eigene Kosten zu veranlassen. Um Näheres zu erfahren, bitte ich, sich an die örtliche Ordnungsbehörde zu wenden.
- 2.6 Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, u. Meldeanlagen sowie Grundwassermessstellen, Vermessungs-, Abmarkungs- u. Grenzzeichen (Grenzsteine) dürfen weder verändert noch entfernt werden u. sind zugänglich zu halten.
- 2.7 Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen hat die Bauherrin oder der Bauherr sich von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen zu lassen, dass die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Bei der Errichtung von Schornsteinen soll vor Erteilung der Bescheinigung auch der Rohbauzustand besichtigt worden sein (§ 43 Abs. 7 Sätze 1 und 2 BauO NRW).
- 2.8 Der Baubeginn ist spätestens eine Woche im Vorhinein mittels des hierfür vorgesehenen, dem der Genehmigung beigefügten Formular, gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Das Datum des Baubeginns ist anzugeben. Der mit den Aufgaben der Bauleitung gemäß § 59a BauO NRW beauftragte qualifizierte Bauleiter ist mit Namen und Anschrift seiner Person

anzugeben. Der Bauleiter erkennt durch eigenhändige Unterschrift auf der Baubeginnanzeige die Übernahme der Aufgaben der Bauleitung an.

Ein Bauleiterwechsel ist ggf. gegenüber der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich und wiederum schriftlich anzuzeigen.

- 2.9 Spätestens aus Anlass des Baubeginns sind alle staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen und durch deren schriftliches Bekenntnis der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, die mit den stichprobenweisen Kontrollen der Bauausführung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den bautechnischen Nachweise gemäß § 68 Absatz 2 BauO NRW beauftragt sind.
- 2.10 Die Bauzustandsbesichtigung der Baufertigstellung erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten. Sie umfasst auch die Besichtigung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen. Die abschließende Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Die Benutzung des Bauvorhabens darf frühestens 1 Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung erfolgen (§ 82 Abs. 8 BauO NRW).
- 2.11 Zur abschließenden Fertigstellung ist gemäß § 61 Absatz 3 BauO NRW die Vorlage des abschließenden Prüfberichts nach PrüfVO NRW eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz hinsichtlich der mängelfreien Umsetzung des Brandschutzkonzeptes erforderlich.
- 2.12 Über das Ergebnis der Besichtigung ist auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn eine Bescheinigung auszustellen. Auch hat die Bauherrin oder der Bauherr für die Besichtigung und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen (§ 82 Abs. 5 BauO NRW).
- 2.13 Das Logistikzentrum wurde der Kraft-Schlötels GmbH bereits mit Baugenehmigung vom 18. Okt. 2016 (Az: 63-880-2016) baurechtlich genehmigt. Die in dieser Genehmigung enthaltenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Hinweise zum Baurecht

- 2.14 Diese Genehmigung mit den genehmigten Unterlagen muss an der Baustelle vom Beginn der Bauarbeiten an zur Einsicht bereitgehalten werden. Den mit der

Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung und die Bauvorlagen zu gewähren (§§ 61 Abs. 6, 75 Abs. 6 und 81 Abs. 4 BauO NRW).

- 2.15 Das Auflagern und Zubereiten von Baumaterialien sowie Niederlegen von Schutt usw. auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nur mit Genehmigung des Straßenbaulastträgers zulässig.
- 2.16 Baugerüste und Bauzäune, welche auf öffentliche Verkehrsflächen vortreten, dürfen nur mit bauaufsichtlicher Erlaubnis und nur solange errichtet werden, wie es die Bauausführung erfordert.
- 2.17 Die Vorschriften über Arbeits- und Schutzgerüste DIN 4420 Teile 1 – 4 sind zu beachten. Neben der Unternehmerin oder dem Unternehmer ist die Bauherrin/der Bauherr sowie die Bauleiterin/der Bauleiter für die Durchführung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz der Beschäftigten voll verantwortlich.
- 2.18 Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherrinnen und Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.
- Die Bauzustandsbesichtigung der Rohbaufertigstellung und/ oder der abschließenden Fertigstellung ist/ sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
- 2.19 Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung beschränken sich auf den bei der Genehmigung geprüften Umfang (§ 68 Abs. 9 BauO NRW).
- 2.20 Die Bauüberwachung durch die Bauaufsichtsbehörde kann auf Stichproben beschränkt werden. Sie entfällt, soweit Bescheinigungen (Nachweise) staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vorliegen; in diesem Fall kontrollieren staatlich anerkannte Sachverständige stichprobenhaft, ob das Bauvorhaben entsprechend den Bescheinigungen (Nachweisen) ausgeführt wird (§ 81 Abs. 1 BauO NRW).
- 2.21 Über das Ergebnis der Besichtigung ist auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn eine Bescheinigung auszustellen. Auch hat die Bauherrin oder der Bauherr

für die Besichtigung und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen (§ 82 Abs. 5 BauO NRW).

3. Brandschutz

3.1 Das in den Genehmigungsunterlagen enthaltene Brandschutzkonzept vom des Sachverständigenbüro für Brandschutz Dipl. Ing. Axel Zahn vom 3. Dez. 2013, Vorgang-Nr. 08-13-01, 2. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes G06 vom 21. Dez. 2012 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten brandschutztechnischen Maßnahmen sind bei der Bauausführung auch für den abwehrenden Brandschutz zu beachten.

3.2 Zugänge, Zu- und Durchfahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen

a. Die Bebauung des Grundstückes ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

b. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Stellen (siehe Pkt 3.5 BSK NA zur Dachfläche) muss das Aufstellen von tragbaren Leitern bzw. Drehleitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein.

Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).

Da die Steckleiter (tragbare Leiter der Feuerwehr) zunächst unterhalb der anzuleitenden Stelle auf dem Boden liegend vorgerichtet werden muss, ist hierzu eine ausreichend dimensionierte Aufstellfläche vorzuhalten, die für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein muss. Die Aufstellfläche muss dabei eine Abmessung von mindestens 9,5 m x 1,60 m aufweisen und mit einer Seite (wobei der 1,60 m-Seite der Vorzug zu geben ist) unmittelbar an die Außenwand unter der anzuleitenden Stelle anschließen. Die Leiter muss mit ihrem Fuß an der Gebäudewand anliegend aufgerichtet und anschließend in die endgültige Stellung mit einem Anstellwinkel von 65-75 Grad von der Gebäudewand weggeführt und aufgestellt werden können. Sofern die höchste anzuleitende Stelle mit ihrer Brüstungshöhe nicht mehr als 3,70 m über der Geländeoberfläche liegt, bestehen keine Bedenken, die Aufstellfläche auf 5,0 m x 1,60 m zu reduzieren.

Eine etwaige Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsfläche ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen.

3.3 Lage, Anordnung, Bemessung der Rettungswege und deren Kennzeichnung

- 3.3.1 Der Verlauf der Flucht- und Rettungswege ist zu kennzeichnen. Die Schilder müssen beleuchtet sein, die Beleuchtung darf auch im Brandfall nicht versagen und muss mindestens 1 Lux aufweisen.

Anstelle von beleuchteten Schildern dürfen lang nachleuchtende Schilder verwendet werden, wenn über die sonstige Beleuchtung eine ausreichende Aktivierung sichergestellt ist.

Die Flucht- und Rettungswege sind mindestens an den Stellen zu kennzeichnen, an denen sie ihre Richtung ändern, andere Wege kreuzen oder durch eine Tür verlaufen. An diesen Stellen sind Sicherheitszeichen (Rettungswegpiktogramme) gemäß DIN 4844 anzubringen. Die Sicherheitszeichen müssen ausreichend groß und gut sichtbar sein (§ 54 (2).7 BauO NRW).

- 3.3.2 Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Türen von Notausgängen sind jederzeit frei zugänglich zu halten. Sie müssen sich, solange sich Personen im Gebäude befinden / Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden, von innen ohne besondere Hilfsmittel - wie Schlüssel o. ä. - jederzeit leicht und nach außen öffnen lassen (Nr. 2.3 Anhang Arbeitsstättenverordnung; § 54 (2).7 BauO NRW).

Auf die DIN EN 179 (Notausgangsverschlüsse) und die DIN EN 1125 (Panikverschlüsse) wird hingewiesen.

- 3.3.3 Sollen Türen oder Fenster in Rettungswegen / Notausgängen bzw. vor RWA-Öffnungen mit einer in „schienegeführten“ Sonnenschutzvorrichtungen von außen oder innen ausgestattet werden, so ist an diesen ein Öffnen ohne Hilfsmittel zu ermöglichen (bei RWA-Öffnungen darf der wirksame Querschnitt hierdurch nicht beeinflusst werden).

Bei elektrisch und/oder automatisch gesteuerten Außenjalousien ist dies durch eine entsprechende Notstromversorgung sicherzustellen.

3.4 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Türen und Tore, welche als Zuluft-Öffnungen für den Rauch- und Wärmeabzug dienen, sind von außen gut sichtbar mittels Schilder auf diese hinzuweisen.

Die erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 in Verbindung mit DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung

RWA-Zuluftöffnung

beschriftet sein.

3.5 **Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung**

Für die gewerblich genutzten Räume sind geeignete tragbare oder fahrbare Feuerlöscher nach DIN EN 3 und ASR A2.2 in ausreichender Anzahl vorzuhalten sowie gut sichtbar und leicht zugänglich anzuordnen. Diese Stellen sind mit den dafür vorgesehenen Piktogrammen nach ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung von Februar 2013) zu kennzeichnen.

Feuerlöscher sollten nur so hoch über dem Fußboden angeordnet sein, dass auch kleinere Personen diese ohne Probleme entnehmen können. Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 80-120 cm erwiesen.

Gemäß DIN EN 3 sind die Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen.

Hinweis:

Zur Begrenzung einer großflächigen Löschmittelverschmutzung (bei Pulver unvermeidlich), empfiehlt die Feuerwehr den Einsatz von Schaumlöschern, die für die Brandklassen A (feste Brennstoffe) und B (Flüssig- und flüssig werdende Brennstoffe) zugelassen sind, sofern nicht mit gasförmigen brennbaren Stoffen gerechnet werden muss.

Unter Berücksichtigung des Personals (insbesondere mit Sicht auf den Anteil von weiblichen Beschäftigten eines Betriebes) sind die Größen der Feuerlöscher so zu wählen, dass diese auch von weiblichen Personalkräften zu bedienen sind. Aus diesen Gründen wird empfohlen anstelle von 12-kg-Löschern zur Sicherstellung der Löscheinheiten mehrere 6-kg-Löscher zu installieren.

3.6 **Brandmeldeanlage**

Die vorhandene Brandmeldeanlage ist den geänderten Gegebenheiten anzupassen.

Es ist ein Brandmeldekonzept nach DIN 14675 zu erstellen. Die Planung der Brandmeldeanlage ist der Brandschutzdienststelle vor der Rohbauabnahme vorzulegen.

3.7 Pläne für die Feuerwehr

Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind den geänderten Gegebenheiten anzupassen (§ 54 (2) BauO NRW).

Vor der endgültigen Fertigstellung sind die Pläne mit der örtlichen Feuerwehr und der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst, Tel. 02431 – 96 76 209, abzustimmen. Die Auslieferung der Pläne muss in 5-facher Ausfertigung (Papier mind. 80g/m² in Klarsichthüllen DIN A3 auf DIN A4 gefaltet) für die Feuerwehr und als pdf - Datei für

- Feuerwehr
- Brandschutzdienststelle
(brandschutzdienststelle@kreis-heinsberg.de)
- Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst
(fsz-service@kreis-heinsberg.de)

erfolgen.

3.8 Betriebliche Maßnahmen zum Brandschutz

Für das geplante Objekt ist sicherzustellen, dass der Einsatzstellenfunkverkehr zwischen dem Inneren und Äußeren des Gebäudes weitgehend unterbrechungsfrei abgewickelt werden kann.

Die technische Ausgestaltung ist im Zuge des Baufortschritts zu ermitteln und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen (§ 54 (2), 5 BauO NRW).

3.9 Sonstige Hinweise

Der Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich die für den Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen (§ 54 (2) BauO NRW).

Die Terminabsprache erfolgt mit dem zuständigen Stadt- oder Gemeindebrandinspektor.

4. Wasserwirtschaft

4.1 Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind die folgenden Sicherungsmaßnahmen vorzusehen:

a) Doppelwandiger Tank mit Leckanzeigegerät oder

b) Flüssigkeitsdichte/r Auffangwannen/Auffangraum.

Das Rückhaltevolumen muss so bemessen sein, dass der Rauminhalt des Behälters zurückgehalten werden kann. Dient der Auffangraum mehreren oberirdischen Behältern/Kleingebinden, so ist für das Rückhaltevolumen der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend; dabei müssen aber mindestens 10 % des Gesamtvolumens aller im Auffangraum aufgestellten Behälter zurückgehalten werden können.

4.2 Abdichtungsmittel aus Kunststoff und Auffangwannen benötigen eine wasserrechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen. Ansonsten ist eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung durch den Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - erforderlich.

4.3 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Hierunter fallen die Bereiche Lagern, Abfüllen, Umfüllen (LAU-Anlage) sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlage).

Auskunft erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde -
Tel: 02452 13 6112 oder 02452 13 6145

4.4 Entsprechend IV Nebenbestimmungen, Nr. 6.6 des Genehmigungsbescheides der Kreisverwaltung (Az: 370.0012/13/5.1.1.1-Ka) vom 14. Nov. 2014 ist der ordnungsgemäße Umgang mit den in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg durch eine Untersuchung des Grundwassers nachzuweisen. Das Grundwasser ist auf die in o. g. Bescheid genannten Parameter zu untersuchen.

5. Abfallwirtschaft

5.1 Für anfallende betriebliche Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel, oder brennbar sind (sog. Gefährliche Abfälle wie z. B. verbrauchte Lösemittel, Säuren- oder Laugenreste, Altöle oder Öl- und Benzinabscheiderinhalte) und daher einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden müssen, sind die Vorschriften gemäß Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Feb. 2012)

in Verbindung mit der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweis-VO- BGBl. I S. 2298) vom 20. Okt. 2006.

- 5.2 Für eine ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung von Abfällen sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Feb. 2012 – BGBl. I S. 212) und die jeweiligen, hierzu erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten.

Auskünfte zur Abfallentsorgung, zum Nachweisverfahren und über die in Frage kommenden Entsorgungsanlagen erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - Tel: 02452 13 6113, 02452 13 6114 oder 02452 13 6115.

- 5.3 Für die von der Anlage verursachten Abfälle wurde nachgewiesen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist. Sollte sich der Entsorgungsweg ändern, ist dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. Eine Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle ist nicht vorgesehen.

6. Immissionsschutz

Lärmschutz

- 6.1 Das Lärmprognosegutachten „Prognose zum Schallimmissionsschutz – Errichtung und Erweiterung von Rotationsdruckmaschinen sowie Neubau eine Logistikzentrums, Industriestraße 3, 41849 Wassenberg“ der BFT Cognos GmbH vom 12. Aug. 2016, Nr. SI 3000729, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort getroffenen Annahmen, Randbedingungen und erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile sind bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlagen zu beachten.
- 6.2 Der Lärmpegel L_1 darf innerhalb der Lärmbereiche (Industriehalle) maximal 95 dB(A) und außerhalb der Lärmbereiche (Industriehalle, Logistikzentrum) maximal 80 dB(A) betragen.
- 6.3 Am Tage (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sind jeweils 6 An- und Ablieferungen mit Lkw pro Stunde zulässig. In der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind jeweils 3 An- und Ablieferungen mit Lkw pro Stunde zulässig. Containerwechsel (Linien-schallquelle L4) sind zur Nachtzeit nicht zulässig.

Mit dieser Auflage (Nebenbestimmung) wird die Nebenbestimmung Nr. 5.3 aus der Genehmigung vom 14. Nov. 2014, Az.: 370.0012/13/5.1.1.1-Ka unwirksam. Kann raus?

- 6.4 In der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind grundsätzlich alle Tore geschlossen zu halten. Ausgenommen hiervon ist der Zeitraum an dem Tor, an dem die zulässige An- oder Ablieferung von Rohstoffen oder Materialien erfolgt. Beim Be- oder Entladevorgang ist besonders darauf zu achten, dass keine **unnötigen** Lärmemissionen verursacht werden.
- 6.5 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen und alle weiteren an diesem Standort betriebenen Anlagen (Gesamtanlage) sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen verursachten Geräuschimmissionen folgende Werte nicht überschreiten (siehe Ziffer 6.1 i.V. mit 3.2.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm und Festsetzungen im Bebauungsplan):

| Immissionsort | Immissionsrichtwerte | |
|-----------------------------|----------------------|--------------|
| | tagsüber dB(A) | nachts dB(A) |
| IP 1 - Lohforster Straße 44 | 59 | 54 |
| IP 2 - Lohforster Straße 48 | 59 | 54 |
| IP 3 - Industriestraße 10 | 59 | 54 |
| IP 4 - Industriestraße 22a | 59 | 54 |

Die Immissionsrichtwerte des Bebauungsplanes Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst-Neu“ wurden um 6 dB(A) reduziert, um weiteren Betrieben (Vorbelastung) dieses Gewerbe- und Industriegebietes Rechnung zu tragen.

Der Anlage sind alle Einrichtungen wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück etc. zuzurechnen.

6.6 **Messung und Überwachung der Lärmimmissionen**

Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (Gutachter) ist zu beauftragen, frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Druckmaschinen festzustellen, ob die an den oben genannten Immissionsorten festgelegten Immissionsrichtwerte für Geräusche eingehalten werden.

Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung der Prognose).

Die Messungen und die Bewertungen der Geräuschmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm zu erfolgen.

Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, unverzüglich vorzulegen.

Luftreinhaltung

6.7 Abgasführung

Die Abgase der Druckmaschinen (OR 6/7, OR 11) sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, dessen Höhe nach Nummer 5.5.2 bis 5.5.4 der TA-Luft zu bestimmen ist. Nach der Ermittlung der Schornsteinhöhe gemäß Antragsunterlagen und der örtlichen Verhältnisse hat die einzuhaltende **Schornsteinhöhe mindestens 20,00 m über Grund bzw. mindestens 3,20 m über dem Dachaufbau** zu betragen.

Die Verwendung von Abdeckhauben ist nicht zulässig, da dadurch die senkrechte Ableitung stark beeinträchtigt wird. Zur Verhinderung des Einfalls von Regenwasser können Deflektoren eingebaut werden.

6.8 Begrenzung der Emissionen

Die von der Genehmigung erfassten Rotationsdruckmaschinen (OR, 6/7, OR 11) einschließlich Trocknungsanlage und thermischer Nachverbrennung sind so zu errichten und zu betreiben, dass die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte im Abgasstrom nicht überschritten werden:

| | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) | Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff Cges. (gemäß 31. BImSchV, Anhang III, Nr.1.1). | 20 mg C/m ³ |
| b) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffmonoxid 5.2.4 TA-Luft | 0,10 g/m ³ |
| c) | Kohlenmonoxid | 0,10 g/m ³ |

Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen unterliegt den Bestimmungen der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) – in der jeweils geltenden Fassung. Die dort genannten Anforderungen sind beim Betrieb der Anlage zu beachten und einzuhalten.

Nach der derzeit geltenden Fassung sind **mindestens** folgende Anforderungen einzuhalten:

Bei diffusen Quellen ist dafür Sorge zu tragen, dass nur 30 % der eingesetzten Lösemittel als Emissionen freigesetzt werden. Der im Feuchtmittel enthaltene Massengehalt an Isopropanol darf nicht mehr als 5 % betragen. Die vorhandenen Möglichkeiten, den Isopropanolgehalt nach dem Stand der Technik weiter zu senken, sind auszuschöpfen. Der Gesamtemissionsgrenzwert darf 10 Gewichtsprozent des Druckfarbenverbrauchs nicht überschreiten.

Hinweis:

Die Emissionsbegrenzungen der bestehenden Rotationsdruckmaschinen sind in den für diese Anlagen erteilten bestandskräftigen Genehmigungsbescheiden nach BImSchG oder Baurecht geregelt. Die dort aufgegebenen Nebenbestimmungen zu Emissionen gelten weiterhin.

6.9 Messung und Überwachung der Emissionen

Für die Emissionsmessungen muss eine geeignete Messstelle (Messplatz) eingerichtet werden. Der für die Emissionsmessung erforderliche Messplatz muss ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259:2008-01 sind bei der Errichtung des Messplatzes und der Lage der Messöffnungen zu beachten. D. h. um homogene Strömungsverhältnisse und Konzentrationen zu erreichen, ist in einem geraden Kanalabschnitt der Messquerschnitt so zu legen, dass die Einlaufstrecke fünf hydraulische Durchmesser und die Auslaufstrecke mindestens zwei hydraulische Durchmesser beträgt. Es wird empfohlen, eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) vor Errichtung der Anlage zwecks Ausführung eines geeigneten Messplatzes hinzuzuziehen.

Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26, 28

BImSchG bekannt gegebene Messstelle (Gutachter) ist zu beauftragen, frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der durch diese Genehmigung erfassten Anlagen festzustellen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen, eingehalten werden. Die Emissionsmessungen sind nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Abschluss der ersten Emissionsmessung. Auf Wiederholungsmessungen kann beim Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

Maßgebend für die Messungen ist der Anhang VI Nr. 1 der 31. BImSchV sowie Nr. 5.3 der TA-Luft.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen und Feststellungen einen Bericht nach den Anforderungen der Nr. 5.3.2.4 der TA-Luft anzufertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg – im Amt für Bauen und Wohnen - unverzüglich zu übersenden.

Hinweis:

Die Überwachungen der 3 bestehenden Rotationsdruckmaschinen (OR 8, OR9, OR10) sind in den für diese Anlagen erteilten bestandskräftigen Genehmigungsbescheiden nach BImSchG oder Baurecht geregelt. Die dort aufgegebenen Nebenbestimmungen zur Messung und Überwachung der Emissionen gelten weiterhin.

- 6.10 Nach § 5 Abs. 6 der 31. BImSchV ist einmal in einem Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz entsprechend dem Anhang V der 31. BImSchV die Einhaltung der für die Anlage maßgeblichen Anforderungen nachzuweisen.

Der Nachweis ist der der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg – im Amt für Bauen und Wohnen – unaufgefordert vorzulegen.

7. Überwachung der Anlage

- 7.1 Die vorhandenen Druckmaschinen Manroland Lithoman IV (OR 8), Manroland Lithoman IV (OR 9), Manroland Lithoman IV (OR 10) sowie die hier genehmigten MAN Lithoman IV (OR 6/7) und Manroland Lithoman IV (OR 11) inklusive aller Nebeneinrichtungen sind regelmäßig gemäß Herstellerangaben zu warten.

- 7.2 Die durchgeführten Wartungsarbeiten an den vorhandenen Druckmaschinen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 7.3 Betriebsbereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung zu überwachen. Hierunter fallen die Bereiche Lagern, Abfüllen, Umfüllen (LAU-Anlage) sowie Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV-Anlage). Die durchgeführten Überwachungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 7.4 Betriebsbereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie die vorhandenen Bereiche der Druckmaschinen sind zusätzlich einmal wöchentlich auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Festgestellte Undichtigkeiten sind unmittelbar zu beheben. Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Die durchgeführten Überprüfungen und die Feststellungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen.

Sollten wassergefährdende Stoffe ausgetreten sein, so ist der Schadensumfang bezüglich einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers unverzüglich über geeignete Untersuchungen festzustellen und die verursachten Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers ordnungsgemäß zu beseitigen. Ein festgestellter Schadensfall ist unmittelbar der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg anzuzeigen.

- 7.5 Das Betriebstagebuch ist ständig zu aktualisieren, vor Ort vorzuhalten und nach Aufforderung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 7.6 Beim Vorliegen von Anhaltspunkten, die darauf schließen lassen, dass der Boden ebenfalls mit in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe verschmutzt sein könnte, sind vom Betreiber dann auch Bodenproben durchzuführen, die das Ausmaß der Verschmutzung in horizontaler und vertikaler Richtung feststellen.

In Abhängigkeit vom Schadensausmaß ist in diesem Fall solange eine Sanierung des Bodens durchzuführen, bis eine Beeinträchtigung nicht mehr festgestellt werden kann. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sind vor der Sanierung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen.

8. Stilllegung der Anlage

- 8.1 Die in den Antragsunterlagen vom Betreiber abgegebene Erklärung einer Selbstverpflichtung über die ordnungsgemäße Stilllegung seiner Anlagen gemäß den Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind nach der Betriebseinstellung vom aktuellen Betreiber durchzuführen.
- 8.2 Nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzuführen. Der ordnungsgemäße Zustand bedingt den Rückbau aller baulichen und technischen Anlagen. Mit dem Rückbau der Anlagen ist spätestens ein Jahr nach der Stilllegung zu beginnen. Nach Beginn der Rückbauarbeiten sind diese zeitnah abzuschließen.
- 8.3 Die Anlagen sind so stillzulegen, dass unmittelbar nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.
- 8.4 Die Anlagen sind so stillzulegen, dass unmittelbar nach einer Betriebseinstellung vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet sind oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.
- 8.5 Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber nach Betriebseinstellung, für die durch den Betrieb seiner Anlagen verursachten erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe, verhältnismäßige Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzungen zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen. Die verhältnismäßigen Maßnahmen sind mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen.
- 8.6 Die Proben (Ausgangszustandsbericht) 13/1-3 (im Bereich der künftigen 160-2 Druckmaschine); mit einem nachgewiesenen MKW-Gehalt von 560 mg/kg (C10-C22) bzw. 840 mg/kg (C10-C40) und die Probe P17/2; mit einem nachgewiesenen MKW-Gehalt von 700 mg/kg (C10-C22) bzw. 960 mg/kg (C10-C40) weisen auffällige MKW-Gehalte auf. Aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt gegebenen örtlichen Bedingungen (Überbauung mit einer Industriehalle, ausreichender Grundwasserabstand) können beide gemessenen Konzentrationen nach den zum jetzigen Zeitpunkt gültigen Richtlinien am betrachteten Standort als nicht umweltrelevant eingestuft werden. Wenn im Rahmen einer Betriebseinstellung die heute bestehende Industriehalle zurückgebaut wird, werden diese Bereiche freigelegt und stellen dann nach heutigen

fachlichen, wasserrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine Gefährdung dar. In diesem Fall sind seitens des Grundstückseigentümers Maßnahmen zu ergreifen, die entweder eine Auswaschung der Schadstoffe ins Grundwasser wirksam verhindern (definierte technische Sicherungsmaßnahmen wie beispielsweise eine Abdichtung) oder die fachgerechte horizontale und vertikale Eingrenzung bzw. Entsorgung der Bodenmassen nach LAGA Zuordnungsklasse Z2 realisieren.

V

Hinweise

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind zu beachten:

1. Nach § 5 BImSchG Abs. 1 und 3 sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein. Ausgenommen von dieser

Konzentrationswirkung sind jedoch Planfeststellungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gem. §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). So ist z. B. für die Entnahme von Wasser aus einem Gewässer bzw. aus dem Untergrund oder die Einleitung von Niederschlagswässern in ein Gewässer oder in den Untergrund, die nach den Vorschriften des WHG erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen.

3. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
4. Wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, die sich nachteilig auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die erforderliche Genehmigung ist rechtzeitig (siehe § 10 Abs. 6 a BImSchG) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.
5. Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
7. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) ist zu beachten.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Inbetriebnahme der Anlagen vom Landrat des Kreises Heinsberg beim Vorliegen von hinreichenden Indizien, dass die nach der Geruchsimmisions-Richtlinie vom 5. Nov. 2009 zulässigen jährlichen Geruchshäufigkeiten von 10 % der Jahresstunden in den nächstgelegenen Wohn/Mischgebieten bzw. von 15 % der Jahresstunden im nächstgelegenen Gewerbegebiet nicht eingehalten werden, eine gutachterliche Überprüfung durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle verlangt werden kann.

Als hinreichende Indizien kommen das Vorliegen mehrere Beschwerden über einen längeren Zeitraum und die eigene Feststellung von Gerüchen Ihrer Anlagen im Rahmen von Überprüfungen in Betracht.

Die genaue Aufgabenstellung und die Vorgehensweise für die gutachterliche Überprüfung ist dann mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen.

9. Die Bauordnungsbehörde ist berechtigt, für das Prüfen der Statik und die Bauüberwachung gesondert Gebühren zu erheben.
10. Die Vorschriften der BauO NRW, die für Neu- und Umbauten Bauzustandsbesichtigungen vorsehen, gelten auch für genehmigungspflichtige Bauten der aufgrund des BImSchG zu genehmigenden Anlagen.
11. Die DIN 4149 Teil 1 "Bauten in Deutschen Erdbebengebieten" ist zu beachten.

VI

Kostenentscheidung

Nach § 11 bzw. § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem separaten Verwaltungsakt. Der zugehörige Gebührenbescheid ergeht daher zu einem späteren Zeitpunkt.

VII

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach

Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen möglichst zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet.

Im Auftrag

Heinsberg, den 8. Mai 2017

Deußen



Anlagen:

- 3 Ordner Antragsunterlagen
- Baustellenschild und Formblätter zur Mitteilung zum Baubeginn, zur Fertigstellung des Rohbaus sowie zur abschließenden Fertigstellung zur Weiterleitung an den Antragsteller